

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.

Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.
Am Kreispark 22 – 51379 Leverkusen



Merkblatt

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)

und der Schützenverein

Bundesgeschäftsstelle

Am Kreispark 22
51379 Leverkusen

TEL 02171-72150
FAX 02171-2080

www.Bund-Bruderschaften.de
INFO@Bund-Bruderschaften.de

(Wer ist versichert bei der gesetzlichen Unfallversicherung?)

Donnerstag, 17. Februar 2022

Der Gesetzgeber stellt bestimmte Personen unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, damit diese im Falle eines Unfalls medizinisch, sozial und finanziell abgesichert sind. Eine dieser gesetzlichen Unfallversicherungen ist die VBG.

Alle Sportvereine und damit auch die Schützen- und Schießsportvereine sind Mitglied bei der VBG. Versichert sind Unfälle mit Körperschäden, bei bestimmten Personen und im Zusammenhang mit besonderen Tätigkeiten.

Zu den beitragsfrei versicherten Personen zählen insbesondere Trainer/Übungsleiter sowie Schießstandaufsichtführende. Darüber hinaus können bestimmte, arbeitnehmerähnliche Tätigkeiten versichert sein.

Voraussetzungen für einen beitragsfreien Versicherungsschutz sind:

- a) der Verein ist vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt,
- b) es handelt sich um eine freiwillige Tätigkeit des Vereinsmitglieds (hierbei muss die Tätigkeit über das Maß hinausgehen, was von jedem Mitglied erwartet werden kann),
- c) die Tätigkeit darf nicht Satzungszweck sein und kein Wahlamt darstellen.

Anmerkung: Solange der Verein keine Personen gegen Entgelt beschäftigt, ist er materielles (beitragsfreies) Mitglied. Der Verein wird beitragspflichtig, wenn er Arbeitnehmer beschäftigt (auch geringfügig).

Beispiel 1:

Die Mitgliederversammlung beschließt oder die Satzung fordert, dass jedes Mitglied 20 Stunden bei der Instandhaltung des Schießstandes zu leisten hat. Dies ist somit eine mitgliedschaftliche Verpflichtung und keine besondere freiwillige Leistung. Da es sich hierbei nicht um eine freiwillige Leistung handelt, sind die Mitglieder innerhalb dieser Pflichtstunden auch nicht versichert.

Beispiel 2:

Bei Wettkämpfen oder beim Training beaufsichtigen geeignete Personen die Schützen auf dem Schießstand. Die Aufsichtsführenden sind durch die VBG beitragsfrei versichert. Dies gilt jedoch nicht für die gewählten Schießmeister der Bruderschaft.

Derzeit immer noch beitragsfrei versichert sind Mitarbeiter bei Eigenbaumaßnahmen.

Vereinsmitglieder welche unentgeltlich und freiwillig bei sog. Eigenbaumaßnahmen (Neubau, Umbau, Renovierung) mithelfen stehen unter dem Schutz der gesetzl. Unfallversicherung. Da das Unfallaufkommen in diesem Bereich immer noch unter Beobachtung steht, ist der Versicherungsschutz bis heute beitragsfrei.



Voraussetzung für den Versicherungsschutz:

- a) es handelt sich um eine freiwillige Tätigkeit des Vereinsmitglieds (hierbei muss die Tätigkeit über das Maß hinausgehen, was von jedem Mitglied erwartet werden kann),
- b) die Tätigkeit darf nicht Satzungszweck sein und kein Wahlamt darstellen.

Beispiel 3:

Bei Umbaumaßnahmen an der Schützenhalle arbeiten einige Mitglieder unentgeltlich mit und ohne hierzu verpflichtet zu sein. Die hierbei Tätigen sind durch die VBG beitragsfrei gegen Arbeitsunfälle versichert, wenn die Tätigkeit einen gewissen Umfang überschreitet.

Darüber hinaus können sich seit neuestem bei der VBG freiwillig versichern:

- a) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b) vom Verein beauftragte Personen, z.B. Mitglieder des erweiterten Vorstandes oder Beauftragte für besondere Aufgaben.

Beispiel 4:

Der gesamte Vorstand und folgende beauftragte Funktionen (z. B. Kontrolle und Instandhaltung des Schießstandes/Grünpflege/Reinigung/Ausstattung und Instandhaltung des Schützenheims) wurden der VBG gemeldet und freiwillig versichert. Im Verein wird eine Liste mit den Namen der beauftragten Funktionen und Personen geführt.

Der Beauftragte für die Grünpflege wird auf dem Weg zu seiner Tätigkeit in Verein bei einem Verkehrsunfall schwer verletzt.

Beispiel 5:

Der Beauftragte für das Schützenheim stürzt beim Glühlampenwechsel im Vereinsheim von der Leiter und erleidet einen Beckenbruch.

Beide Personen werden über die VBG entschädigt, da sie freiwillig versichert waren.

Meldung zur Freiwilligversicherung

Die freiwillige Meldung kann mit einer Liste der Funktionen und Anzahl der Personen bei der VBG erfolgen. Der Beitrag beträgt hierfür 4,70 € pro Person und Jahr. Hierbei ist zu beachten, dass verschiedene Wahlämter und Beauftragungen jeweils einzeln versichert werden müssen auch wenn sie in Personalunion durchgeführt werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligversicherung ist die durch das Finanzamt anerkannte Gemeinnützigkeit des Vereins.

Die Anmeldung zur Freiwilligversicherung kann unter www.vbg.de im Internet erfolgen.

Der Vorteil der gesetzlichen Unfallversicherung ist, dass keine Leistungsbegrenzung vorliegt.

Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt bei Versicherungsfällen u.a. folgende Leistungen:

- a) Kosten für ambulante und stationäre, ärztliche Behandlung
- b) Geldleistungen (z.B. Verletztengeld, Renten)
- c) Leistungen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation

Info: VBG-BV5, Kölner Straße 20, 51429 Bergisch Gladbach, Tel 02204 – 407-444,
oder www.vbg.de

Weitere Unterstützung durch das Angebot der kostenfreien Schießsportseminare bei der VBG, Tel: 02204/407-444 oder www.vbg.de